

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Freizeiten von Jesusgeneration

Stand: November 2017

In Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen sowie sonstiger Vorschriften werden die nachfolgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen ("AGB") zwischen dem Vertragspartner und der evang.-luth. Kirchengemeinde Martin-Luther Wolfenbüttel als Freizeitträger/Hauptveranstalter der Freizeiten von Jesusgeneration vereinbart:

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen erstreckt sich auf alle Freizeiten, die Jesusgeneration anbietet. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegende Fassung.

Jesusgeneration ist ein interessenorientierter Zusammenschluss evangelischer Kirchengemeinden. Trägergemeinden von Jesusgeneration sind die evang.-luth. Kirchengemeinde Martin-Luther Wolfenbüttel, der evang.-luth. Pfarrverband Clus Schöningen und St. Andreas Esbeck, die evang.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Sickinge sowie der evang.-luth. Pfarrverband Hordorf-Essehof-Wendhausen. Darüber hinaus wird mit weiteren Partnergemeinden zusammengearbeitet. Diese entnehmen Sie bitte den Informationen zur jeweiligen Freizeit.

Anmeldung

Mit Absenden der Online-Anmeldung melden Sie sich bzw. Ihr Kind verbindlich zur Freizeit an. Das heißt, Sie bieten uns, dem Freizeitträger, mit der Anmeldung verbindlich den Abschluss eines Reisevertrages an, der auf den auf unserer Homepage genannten, bindenden Leistungsbeschreibungen und Preisen sowie diesen AGB basiert.

Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Der Reisevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung durch Versand einer Registrierungsbestätigung vom Freizeitträger bestätigt worden ist. Dazu erhalten Sie zunächst per E-Mail eine Registrierungsbestätigung, die auch die Aufforderung zur Zahlung des Teilnehmerbetrags/Reisepreises enthält. Sobald dieser bei uns eingegangen ist, erhalten Sie innerhalb von 4 Wochen eine Zahlungsbestätigung mit weiteren Hinweisen zur Freizeit. Der Freizeitträger behält sich das Recht vor, einzelne Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Zahlung des Reisepreises

Der gesamte Teilnehmerbetrag/Reisepreis ist innerhalb von 4 Wochen nach Anmeldung bzw. bis 6 Wochen vor Reiseantritt auf das in der Registrierungsbestätigung genannte Konto

zu überweisen. Es gilt das jeweils frühere Datum. Ausschlaggebend ist hierbei der Tag des Zahlungseingangs, nicht der Tag der Überweisung.

Sollte der Teilnehmerbetrag zum Fälligkeitsdatum nicht beim Freizeiträger eingegangen sein, behält dieser sich das Recht vor, die bereits bestätigte Anmeldung zu stornieren.

Abweichende Zahlungsfristen oder die Vereinbarung von Teilzahlungen sind grundsätzlich möglich, müssen aber im Vorfeld mit dem Freizeiträger vereinbart werden.

Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen zur jeweiligen Freizeit auf der Homepage. Sie umfassen Unterkunft, Verpflegung sowie Programm für die Teilnehmer. Die An-/Abreise ist nicht Bestandteil des Reisevertrags. Bitte erfragen Sie bei Ihrer Partnergemeinde, ob diese die Organisation und/oder Kosten der An- und Abreise übernimmt.

Das Programm setzt sich i.d.R. aus der Vermittlung und Förderung des christlichen Glaubens in Plenumszeiten und Kleingruppen sowie der Teilnahme an vielfältigen Freizeitaktivitäten zusammen.

Leistungsänderung

Der Freizeiträger ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die vom Freizeiträger nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Der Freizeiträger hat den Teilnehmer über die zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu unterrichten. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung stehen dem Teilnehmer die unter „Obliegenheiten des Teilnehmers / Kündigung durch den Teilnehmer“ beschriebenen Rechte zu.

Jugendfreizeiten

Mit der Anmeldung zu einer Jugendfreizeit verpflichten sich die Teilnehmer in Übereinstimmung mit ihren Erziehungsberechtigten, den Weisungen der Betreuer Folge zu leisten sowie die jeweils bestehende Hausordnung einzuhalten.

Bei Verhaltensfehlern der Teilnehmer ist die Freizeitleitung berechtigt, diese Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen und auf Kosten und Verantwortung der Erziehungsberechtigten nach vorheriger Absprache nach Hause zu schicken. Anspruch auf Rückerstattung des einbezahlten Freizeitbetrages oder eines Teils besteht nicht.

Sollten beim Teilnehmer gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen (Asthma, Allergien, o.ä.), sind den Betreuern diese auf der mitzubringenden Einverständniserklärung schriftlich mitzuteilen, besonders wenn aufgrund dessen Medikamente eingenommen werden müssen.

Der Freizeitträger übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben bzw. der Medikamenteneinnahme.

Sollten beim Teilnehmer Verhaltensauffälligkeiten bekannt sein, die den Verlauf der Reise bzw. Freizeit für andere Teilnehmer oder die Freizeitleitung beeinträchtigen können oder sollte die Kenntnis dieser Verhaltensauffälligkeit für die Freizeitleitung für einen pädagogischen Umgang mit dem Teilnehmer von Nöten sein, ist dies der Freizeitleitung bei Anmeldung bekannt zu geben.

Freizeitregeln

Der Teilnehmer erklärt sich bereit, die Freizeitregeln der Freizeitleitung sowie die Hausordnung des Freizeitheims zu akzeptieren und einzuhalten einverstanden. Die Freizeitregeln werden von der Freizeitleitung auf der Freizeit kommuniziert, die Hausordnung hängt im Freizeitheim aus. Zu den wiederkehrenden Freizeitregeln von Jesusgeneration gehören u.a. folgende Bestimmungen:

- Die Freizeit bietet die Chance, Leben zu teilen und zu einer echten Gemeinschaft zusammen zu wachsen. Deshalb setzen wir eine verbindliche Teilnahme an den gemeinsamen Veranstaltungen sowie an allen Mahlzeiten voraus.
- Die Mitnahme und der Verzehr von Alkohol, Zigaretten, Drogen o.Ä. ist nicht gestattet.
- Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt. Das Betreten von Zimmern des anderen Geschlechts ist untersagt, um die Intimsphäre der jeweiligen Zimmerbewohner zu gewährleisten.
- Das Verlassen des Geländes ist nur nach Abmeldung und nur in Gruppen von mind. drei Personen gestattet.

Rücktritt und Kündigung durch den Freizeitträger

Der Freizeitträger kann bis 4 Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn sich nicht genügend Teilnehmer für die Freizeit angemeldet haben und die Freizeit daher abgesagt werden muss.

Der Freizeitträger kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch den Freizeitträger bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Freizeitträger aus diesem Grund, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Die vom Freizeitträger eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des Freizeitträgers in diesen Fällen wahrzunehmen.

Bei falschen, ungenauen oder unrichtigen Angaben auf dem Anmeldeformular ist der Freizeitträger berechtigt, auch nach Reisebeginn, vom Vertrag zurückzutreten.

Rücktritt des Teilnehmers

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Freizeitträger schriftlich mitzuteilen. Eine an eine Partnergemeinde gerichtete

Abmeldung ist nicht wirksam. Erfolgt der Freizeitrücktritt nicht ausdrücklich, ist der volle Teilnehmerpreis zu entrichten.

Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt der Teilnehmer die Reise nicht an, so kann der Freizeitträger als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes seiner ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen.

Tritt der Teilnehmer vor Ablauf der Anmeldefrist zurück, werden keine Stornierungsgebühren fällig.

Tritt der Teilnehmer nach Ablauf der Anmeldefrist zurück, wird die Stornierungsgebühr wie folgt berechnet:

- bis 4 Wochen vor Reiseantritt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 € sowie ggf. durch das Haus in Rechnung gestellte Stornierungskosten
- bis 2 Wochen vor Reiseantritt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 € sowie ggf. durch das Haus in Rechnung gestellte Stornierungskosten
- ab 2 Wochen vor Reiseantritt alle dem Freizeitträger entstandenen IST-Kosten, mindestens aber eine Verwaltungsgebühr von 40 €.

Die Verwaltungsgebühr ist von den tatsächlich anfallenden Kosten unabhängig und deckt pauschal die Aufwendungen des Freizeitträgers für die Anmeldung, Vorbereitung und Verwaltung der Freizeit und die in diesem Rahmen entstehenden Kosten ab.

Die Stornierungsgebühr wird auch im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts vor Reiseantritt fällig. Der Freizeitträger empfiehlt daher, bei Bedarf eine unabhängige Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen z.B. wegen einer Verletzung während der Reise nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf Erstattung des Reisepreises für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Reise.

Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Freizeitträgers ist bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis soweit

- ein Schaden des Freizeittelnehmers/der Freizeittelnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- der Freizeitträger für jenen dem Freizeittelnehmer/der Freizeittelnehmerin entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens durch einen Leistungsträger verantwortlich ist oder
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und weitergegeben.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame

Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.